

Vereinbarung über die Tarifkommission (TK) Rollstuhlversorgung

zwischen

dem Schweizer Medizintechnikverband (SWISS MEDTECH),

dem Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker (SVOT)

(nachfolgend Leistungserbringer genannt) und

der Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

der Militärversicherung (MV)

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung,**

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch das

das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

(nachfolgend Versicherer genannt)

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Ingress

Gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 lit. d sowie Artikel 10 Tarifvertrags vom 01.07.2017 wird folgendes vereinbart:

Art. 1 Aufgaben / Zielsetzung

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Tarifstruktur zur Vergütung der Abgabe von Rollstühlen und Zubehör gemeinsam weiterzuentwickeln.

² Sie setzen eine Tarifkommission (TK) ein, die die Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur nach gemeinsam definierten Regeln zuhanden der zuständigen Gremien vornimmt.

Art. 2 Zusammensetzung / Organisation

¹ Die TK setzt sich aus einem bis zwei Vertretern von SWISS MEDTECH, einem bis zwei Vertretern des SVOT und drei Vertretern der Versicherer mit Stimmrecht zusammen. Mehrfachmandate sind möglich. Die Vertragsparteien können weitere Fachexperten ohne Stimmrecht beiziehen.

² Die Vertragsparteien bezeichnen für ihre Mitglieder einen Stellvertreter. Für die Beschlussfassung haben die Stellvertreter die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, für die sie als Stellvertreter agieren.

³ Der Vorsitz der TK wird von den Leistungserbringern wahrgenommen.

⁴ Das Sekretariat der TK wird von den Leistungserbringern geführt.

⁵ Anträge an die TK sind mittels der durch die TK erarbeiteten Formulare an das Sekretariat der Tarifkommission zu richten, welches für das Weiterleiten an die TK-Mitglieder innert 10 Tagen zuständig ist.

⁶ Die TK kann die Organisation und das Verfahren in einem Reglement festlegen.

Art. 3 Zuständigkeit / Kompetenzen

Die Tarifkommission ist zuständig für:

- a) Neuaufnahme von Leistungen in die Tarifstruktur mit entsprechenden Tarifinterpretationen
- b) Nachkalkulation von bestehenden Leistungen: Definition des Auftrages, Vorgabe der Eckwerte, Genehmigung der Kalkulationen
- c) Umsetzung von Anpassungen der Tarifstruktur
- d) Einsetzen von Kommissionen oder Arbeitsgruppen im Zusammenhang mit der Tarifstruktur sowie Beizug von Experten
- e) Entscheid über die Anpassungen der Pauschalen und deren Zusammensetzung und der behinderungsbedingten Optionen, sowie der damit in Verbindung stehenden Dokumente und Formulare
- f) Regelmässige Überprüfung der Preise und Abrechnungsmodalitäten
- g) Arbeiten, welche in Zusammenhang stehen mit der Vereinbarung über das Kostenmonitoring des Tarifvertrags

Art. 4 Beschlussfassung

- ¹ Die TK fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Die Versicherer und die Leistungserbringer verfügen über je eine Stimme. Der Vorsitzende hat keinen Stichtscheid.
- ² Die TK kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten TK-Sitzung festzuhalten.
- ³ Die TK ist beschlussfähig, wenn von den Leistungserbringern und von den Versicherern jeweils mindestens 2 Vertreter anwesend sind.

Art. 5 Finanzierung

- ¹ Die Kosten des Sekretariates sind zusammen mit dem PVK-Sekretariat zu budgetieren. Sie werden je hälftig zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern aufgeteilt.
- ² Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst. Es werden keine Sitzungsgelder entrichtet.

Art. 6 Rechte und Pflichten aus dem Tarif über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör

Gemeinsam finanzierte und in Auftrag gegebene Weiterentwicklungen, Anpassungen, Änderungen, Ergänzungen etc. der Tarifstruktur stehen vollumfänglich den Vertragsparteien zu, können aber in gegenseitigem Einvernehmen an Dritte weitergegeben werden.

Art. 7 Vertraulichkeit

Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit. Ausnahmen werden im Einzelfall gemeinsam geregelt.

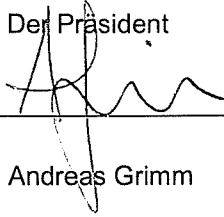
Art. 8 Inkrafttreten und Kündigung

- ¹ Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 22. Juni 2001.
- ² Die vorliegende Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni oder den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach der Inkraftsetzung.
- ³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach einer Kündigung der Vereinbarung unverzüglich Neuverhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt die Vereinbarung bis zum Zustandekommen einer neuen Vereinbarung, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.
- ⁴ Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit und den Bestand des Tarifvertrags oder dessen anderen Bestandteilen.
- ⁵ Änderungen an dieser Vereinbarung können in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien jederzeit schriftlich erfolgen.

Bern, Luzern, Zürich 01. Juli 2017

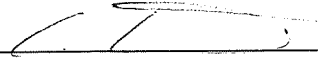
**Schweizer Verband der Orthopädie-Techniker
(SVOT)**

Der Präsident



Andreas Grimm

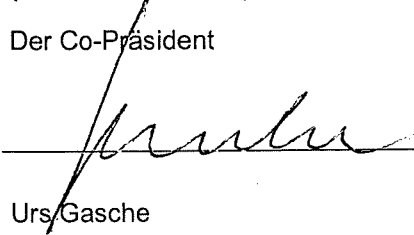
Der Sekretär



Christoph Lüssi

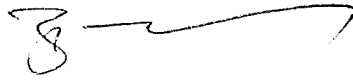
**Schweizer Medizintechnikverband
(SWISS MEDTECH)**

Der Co-Präsident



Urs Gasche

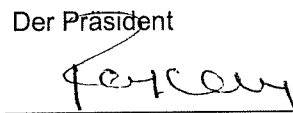
Der General Counsel



Jörg Baumann

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident



Daniel Roscher

**Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung**

Der Direktor



Stefan A. Dettwiler

**Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)**

Der Vizedirektor



Stefan Ritler